

Zusatzbedingungen für Software zu den Einkaufsbedingungen der LTS LOHMANN Therapie-Systeme AG für IT-Leistungen

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Zusatzbedingungen für Software (nachfolgend „Zusatzbedingungen“ genannt) gelten ergänzend zu den Einkaufsbedingungen der LTS LOHMANN Therapie-Systeme AG für IT-Leistungen, wenn nach Maßgabe der Bestellung des Auftraggebers die Erstellung, Lieferung und/oder Überlassung von Software Gegenstand der Leistungen des Auftragnehmers ist. Die Regelungen der Ziff. 3 der Zusatzbedingungen für Werk- und Dienstleistungen gelten auch für Verträge über die Wartung von Software. Sie gelten zudem entsprechend für Verträge über die zeitlich befristete Überlassung von Software.
- 1.2 Bei Widersprüchen oder Abweichungen gehen diese Zusatzbedingungen den Einkaufsbedingungen sowie den Zusatzbedingungen für Werk- und Dienstleistungen vor. Für diese Zusatzbedingungen geltend die Definitionen der Einkaufsbedingungen.

2. Softwareleistungen

- 2.1 Software wird dem Auftraggeber – soweit nicht anders vereinbart – vom Auftragnehmer in handelsüblicher Form (Download, Datenträger) in maschinenlesbarem Objektcode nebst Benutzerdokumentation überlassen.
- 2.2 Erwirbt der Auftraggeber eine Software in Quellcodeform, sind im Rahmen der Gewährleistung an der Software durchgeführte Maßnahmen vom Auftragnehmer unverzüglich in den Quellcode und die Herstellerdokumentation aufzunehmen; eine Kopie des jeweils aktualisierten Standes ist dem Auftraggeber unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 2.3 Soweit zu den geschuldeten Leistungen auch die Weiterentwicklung der Software gehört (z.B. durch Upgrade, Updates etc.), erfolgt die konkrete Weiterentwicklung und Installation beim Auftraggeber nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Auftraggebers. Es besteht keine Verpflichtung des Auftraggebers, die aktuellste Version der Software zu nutzen. Wird Support der Software geschuldet, so wird dieser Support so lange auf der jeweiligen Version erbracht, bis der Auftraggeber sich zur Inanspruchnahme einer weiterentwickelten Version entschließt. Soweit nicht anders vereinbart, sind in der Weiterentwicklung der Software selbst auch die Weiterentwicklungen der dazugehörigen Anpassungen (Schnittstellen, Konfigurationen etc.) enthalten, soweit für die Funktionsfähigkeit der weiterentwickelten Software bzgl. der Anforderungen des Auftraggebers in dessen Umgebung erforderlich.

- 2.4 An sämtlichen im Rahmen der Gewährleistung oder Wartung oder aufgrund sonstiger Beauftragung geschuldeten Weiterentwicklungen von Software erwirbt der Auftraggeber Nutzungsrechte in demselben Umfang wie an der zugrundeliegenden Software selbst.
- 2.5 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Software die vereinbarten bzw., in Ermangelung einer Vereinbarung, die marktüblichen Anforderungen an Zeitverhalten, Ergonomie, Fehlertoleranz, Wartbarkeit und Interoperabilität erfüllt.
- 2.6 Sind die Erstellung einer Anforderungsanalyse oder eines Pflichtenhefts Teil eines unter diese Einkaufsbedingungen für IT-Leistungen fallenden Vertrages, stellt der Auftragnehmer sicher, dass (i) die Anforderungsanalyse alle wichtigen IT-technisch zu unterstützenden Abläufe durchleuchtet, (ii) die Anforderungsanalyse alle notwendigen Schnittstellen untersucht und auf mögliche Probleme in der Kompatibilität hinweist, (iii) das Pflichtenheft alle vom Vertrag umfassten IT-technisch zu unterstützenden Abläufe beim Auftraggeber im IST-Zustand mit ihren sich aus der Anforderungsanalyse ergebenden organisatorischen und IT-technischen Schwachpunkten sowie einen SOLL-Zustand durchgängig darstellt.

3. Kontrollrechte

Soweit zugunsten des Auftragnehmers ein gesetzliches Kontrollrecht besteht, wird der Auftraggeber dieses durch eine Selbstauskunft befriedigen und grundsätzlich keinen Zutritt und Zugang zu Räumlichkeiten und Systemen gewähren. Verdachtsabhängige Kontrollansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Sämtliche berechnete Kosten, die dem Auftraggeber durch eine Kontrolle entstehen, trägt der Auftragnehmer. Ein verdachtsunabhängiges Kontrollrecht des Auftragnehmers wird nicht vereinbart.

4. Quellcode

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber hinsichtlich von ihm individuell erstellter Software eine Dokumentation und den Quellcode in maschinenlesbarer Form auf handelsüblichen Datenträgern einschließlich späterer Änderungen zu überlassen. Hierzu gehören die fachgerechte Kommentierung des Quellcodes und die Beschreibung der notwendigen Systemparameter sowie sonstige notwendige Informationen, die den Auftraggeber in die Lage versetzen, mit Fachpersonal den Quellcode zu bearbeiten, um eine selbstständige Weiterentwicklung der Software vorzunehmen. Soweit statt der Übergabe des Quellcodes eine Hinterlegung vereinbart wird, steht dem Auftraggeber ein unbedingter Herausgabeanspruch gegenüber der Hinterlegungsstelle zu.

Im Rahmen der Mängelbeseitigung an den Programmen durchgeführte Maßnahmen sind von dem Auftragnehmer unverzüglich in den Quellcode und die Herstellerdokumentation aufzunehmen; eine Kopie des jeweils aktualisierten Standes ist dem Auftraggeber unverzüglich zuzusenden.

5. Dokumentation und Herausgabe von Kopien

5.1 Der Auftragnehmer ist zur Übergabe der zur Leistung zugehörigen Dokumentation in einem Umfang und Format entsprechend einem vom Auftraggeber freigegebenen und akzeptierten Standard, sonst in dem in der Bestellung aufgeführten Standard, verpflichtet. Über den Standard hat sich der Auftragnehmer rechtzeitig zu informieren. Zu individuell erstellter Software schuldet der Auftragnehmer auch ohne ausdrückliche Vereinbarung in jedem Fall eine Dokumentation gemäß dieser Ziffer. Soweit die Dokumentation nicht schon unter die Nutzungsgegenstände fällt, sind hier ebenfalls zeitlich, räumlich und inhaltlich unbegrenzte Nutzungsrechte einzuräumen. Insbesondere darf der Auftraggeber Änderungen der Dokumentation vornehmen, diese vervielfältigen und an Unternehmen der LTS-Gruppe weitergeben.

5.2 Soweit der Auftragnehmer individuell erstellte Nutzungsgegenstände nicht mehr benötigt (z.B. zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Gewährleistung), kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer jederzeit verlangen, dass dieser sämtliche Originale und Kopien der Nutzungsgegenstände (einschließlich der vertraglichen Dokumentation) herausgibt und die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung schriftlich versichert. Sind die Kopien in digitaler Form gespeichert, tritt an die Stelle der Herausgabe die Löschung.

6. Einsatz von Open Source Software

6.1 „Freie Software“ oder „Open Source Software“ ist solche, die regelmäßig quellenoffen und kostenfrei bezogen und weitergegeben werden kann (OSS).

6.2 Der Einsatz von OSS im Rahmen der Leistungserbringung und insbesondere die Verwendung von OSS als Bestandteil von Nutzungsgegenständen ist dem Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers gestattet. Eine erteilte Einwilligung bezieht sich jeweils nur auf die konkret von der Einwilligung umfasste OSS-Komponente; der Auftragnehmer hat bei Ersuchen des Auftraggebers um die Einwilligung die betreffende OSS-Komponente unter Angabe der Versionsnummer sowie der anwendbaren Lizenzbedingungen genau zu bezeichnen.

6.3 Soweit der Auftragnehmer mit Zustimmung des Auftraggebers im Rahmen der Erbringung von Leistungen OSS verwendet, gewährleistet der Auftragnehmer, dass die dem Auftraggeber gemäß diesem Vertrag

eingerräumten oder einzuräumenden Nutzungsrechte an den Nutzungsgegenständen und deren kommerzielle Verwertbarkeit für den Auftraggeber nicht beeinträchtigt werden, insbesondere, dass weder die dem Auftraggeber überlassenen Nutzungsgegenstände (mit Ausnahme der vom Auftraggeber für den Einsatz genehmigten OSS selbst) noch sonstige Softwareprogramme des Auftraggebers vom sog. „Copyleft“-Effekt erfasst werden.

6.4 Der Einsatz von OSS ohne die Einwilligung des Auftraggebers stellt eine wesentliche Pflichtverletzung des Auftragnehmers dar und die erbrachte Vertragsleistung gilt als mangelhaft.

6.5 Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer – unbeschadet weiterer Mängelrechte des Auftraggebers – alles wirtschaftlich Zumutbare unternehmen, um OSS zu ersetzen, die er ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers verwendet hat.

6.6 Jeder Einsatz von OSS gilt als eigene Leistungserbringung des Auftragnehmers. Sämtliche Ansprüche wegen Mängeln sowie Schadensersatz- und/oder Freistellungsansprüchen richten sich gegen den Auftragnehmer.

7. Einsatz von KI

7.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Verwendung von Künstlicher Intelligenz (KI) im Rahmen der Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen schriftlich und unverzüglich zu informieren. Dies umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich, den Einsatz von KI zur Datenverarbeitung, Entscheidungsfindung, Optimierung oder Automatisierung von Prozessen.

7.2 Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber detaillierte Informationen über die Funktionsweise der eingesetzten KI-Technologien zur Verfügung stellen, einschließlich der verwendeten Algorithmen, Datenquellen, Trainingsmethoden und eventuellen Risiken im Hinblick auf Datenschutz, Sicherheit und ethische Fragestellungen.

7.3 Der Auftragnehmer übernimmt die volle Verantwortung und Haftung für alle durch den Einsatz von KI verursachten Schäden oder Rechtsverletzungen. Der Auftragnehmer haftet insbesondere für fehlerhafte Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen der eingesetzten KI sowie für sämtliche Folgen von Datenschutzverletzungen, Diskriminierung oder sonstigen Verstößen, die durch den Einsatz der KI-Technologie verursacht werden.

7.4 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die eingesetzte KI-Technologie gemäß den geltenden Sicher-

heitsstandards und gesetzlichen Datenschutzvorschriften betrieben wird. Insbesondere stellt der Auftragnehmer sicher, dass personenbezogene Daten, die im Rahmen der KI-Anwendung verarbeitet werden, in Übereinstimmung mit der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) oder anwendbaren nationalen Datenschutzgesetzen behandelt werden.

7.5 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit dem Einsatz von KI durch den Auftragnehmer entstehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Ansprüche aus Datenschutzverletzungen, Sicherheitsmängeln, unrechtmäßiger Verarbeitung von Daten oder Diskriminierung.

7.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber bei der Prüfung und Evaluierung der eingesetzten KI-Modelle sowie bei der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften zu unterstützen. Dies umfasst auch die Bereitstellung aller notwendigen Informationen und Unterlagen, die zur Bewertung der Funktionsweise und der Auswirkungen der eingesetzten KI erforderlich sind.

8. Anforderungen an Cloud Computing Anwendungen

8.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Cloud-Dienste und Cloud Computing Anwendungen so zu gestalten und zu betreiben, dass jederzeit ein hohes Maß an Datenschutz und IT-Sicherheit gewährleistet ist. Die Verarbeitung und Speicherung der Daten erfolgt ausschließlich in Rechenzentren innerhalb der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wird. Der Auftragnehmer hat angemessene technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs) gemäß den Vorgaben der DS-GVO zu implementieren, um die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Daten zu schützen.

8.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass nur autorisierte Mitarbeiter und Dienstleister auf die im Cloud-Dienst gespeicherten Daten zugreifen können. Der Zugang zu Daten und Systemen erfolgt nach dem Prinzip der minimalen Rechtevergabe (Least Privilege). Der Auftragnehmer hat regelmäßige Prüfungen der Zugriffsrechte durchzuführen und bei Bedarf anzupassen.

8.3 Sämtliche Auftraggeberdaten sind sowohl während der Speicherung (at rest) als auch bei der Übertragung (in transit) durch moderne Verschlüsselungsverfahren zu schützen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Daten bei der Übertragung über öffentliche Netzwerke verschlüsselt und vor unbefugtem Zugriff geschützt sind. Die jeweils angewandten Verschlüsselungsstandards sind auf dem aktuellen Stand der Technik zu halten.

8.4 Bei Vertragsbeendigung oder auf Wunsch des Auftraggebers während der Vertragslaufzeit verpflichtet sich der Auftragnehmer, alle vom Auftraggeber gespeicherten Daten vollständig und sicher zurückzugeben. Die Datenrückgabe erfolgt in einem gängigen, maschinenlesbaren Format (z. B. CSV, XML), um die Übertragbarkeit zu einem neuen Vertragspartner zu gewährleisten. Nach schriftlicher Bestätigung der vollständigen Datenübertragung durch den Auftraggeber löscht der Auftragnehmer alle Daten des Auftraggebers aus seinen Systemen unwiderruflich und dokumentiert die Löschung schriftlich. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass auch etwaige Backups oder Replikationen der Daten sicher und vollständig gelöscht werden.

8.5 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber aktiv und kooperativ bei einem möglichen Wechsel zu einem neuen Vertragspartner. Dazu gehört die kostenlose Bereitstellung der Daten in einer vereinbarten Struktur sowie die technische Unterstützung bei der Datenübertragung, um die Kontinuität der Geschäftsprozesse des Auftraggebers zu gewährleisten.

9. Anforderungen an Standardsoftware

9.1 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass möglichst eine deutschsprachige Version, zumindest aber eine englischsprachige Version geliefert wird, soweit nichts anderes vereinbart ist.

9.2 Ferner sichert der Auftragnehmer zu, dass die gelieferte Software frei von Schadsoftware (z.B. Trojaner, Viren, Spyware usw.) ist und dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

10. Ablöse von Altsystemen und Softwareversionen

Bei Systemen, die bestehende Altsysteme bzw. alte Versionen bestehender Systeme bzw. Software ablösen, gewährleistet der Auftragnehmer, dass das neue System sämtliche positiven Eigenschaften (inklusive Funktion und Schnittstellen) des Altsystems aufweist oder übertrifft. Soweit technisch möglich, hat die neue Software sämtliche Einstellungen und Daten der alten Software zu übernehmen und ohne Änderung von Schnittstellen zu Fremdsystemen zu funktionieren.

Stand: Dezember 2024